

# Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



## Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und § 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28.02.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung einer Kurtaxe**

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

### **§ 2 Kurtaxepflichtige**

- 1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt und den Stadtteilen aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.
- 2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Stadt und den Stadtteilen, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in

einer anderen Stadt haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.

- 3) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäuser, sowie von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Bettlägerigkeit ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

### **§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- 1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in der Stadt mit den Ortsteilen Unteres Gaistal und Kullenmühle
- |                       |           |
|-----------------------|-----------|
| a) in der Hauptsaison | 2,50 Euro |
| b) in der Nebensaison | 2,00 Euro |
- 2) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag in den Stadtteilen Bernbach, Neusatz und Rotensol mit den Gebieten Oberes Gaistal, Zieflensberg und Aschenhütte
- |                       |           |
|-----------------------|-----------|
| a) in der Hauptsaison | 1,70 Euro |
| b) in der Nebensaison | 1,20 Euro |
- 3) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag auf dem Campingplatz während der Öffnungszeit vom 01.04. – 31.10. 2,50 Euro
- 4) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis 15.11. und vom 16.12. bis 31.12.; die Nachsaison den Zeitraum vom 16.11. bis 15.12.
- 5) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

- 6) Kurtaxepflichtige Einwohner der Stadt und den Stadtteilen nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Wohnung oder Stellplatz
- a) in der Stadt mit den Ortsteilen Unteres Gaistal und Kullenmühle 130,00 Euro
  - b) in den Stadtteilen Bernbach, Neusatz und Rotensol mit den Gebieten Oberes Gaistal, Zieflensberg und Aschenhütte 70,00 Euro
  - c) auf dem Campingplatz 110,00 Euro
- 7) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechende Teilbetrag festzusetzen.

#### **§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen**

- 1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
- a) Ortsfremde Personen, die sich in der Stadt nicht länger als ein Tag aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.
  - b) Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
  - c) Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kurmittel in Anspruch nehmen.
  - d) Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit und nicht aus beruflichen Gründen wegen der Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen.
  - e) Teilnehmer von Schullandheimen und Schulen.
  - f) Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

2) Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt für

- a) Schwerbeschädigte, Blinde und Körperbehinderte mit mindestens
- b) 50 v.H. Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 v.H.,
- c) die in der öffentlichen Krankenpflege tätigen Personen ohne eigenes Einkommen, denen die Kosten des Kuraufenthaltes von einem Mutterhaus oder Orden ersetzt werden, um 50 v.H.,
- d) Sportveranstaltungen auf jeweils 1,00 Euro Kurtaxe pro Übernachtung im Stadtgebiet mit den Stadtteilen,
- e) Tagungen auf jeweils 1,00 Euro Kurtaxe pro Übernachtung im Stadtgebiet mit den Stadtteilen,
- f) für die Berechnung der Ermäßigungen gilt § 3 Abs. 5 entsprechend,

Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Anreise bei der Stadt (Kurtaxeabrechnungsstelle) einzureichen.

## **§ 5 Kurkarte**

- 1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit sind, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
  - a) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtung und Veranstaltungen, die die Stadt für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
  - b) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

- 1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Stadt. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Stadt fällig.
- 2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 6 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.

## **§ 7**

### **Meldepflicht**

- 1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von einem Tag nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- 2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von einem Tag nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- 3) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von einem Tag nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- 4) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (5) Für die Meldung sind die von der Stadt ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

## **§ 8 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- 1) Die nach § 7 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe
  
- 2) Meldepflichtige der Stadt unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
  
- 3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt abzuführen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1) Den Meldepflichten nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
  
- 2) Entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Stadt abführt;
  
- 3) Entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Stadt meldet.
  
- 4) Prüfungsrecht:

Beauftragte der Stadt sind berechtigt, vom Wohnungsgeber zur Nachprüfung der Kurtaxeabrechnung die Vorlage der Meldescheine oder anderer Berechnungsgrundlagen zu verlangen. Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter und der Kurgast haben über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurtaxe betreffen, dem Beauftragten der Stadt Auskunft zu erteilen.

## **§ 10 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen können nach § 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz geahndet werden nach den Anwendungen der §§ 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 AO sowie § 8 Abs. 4 Kommunalabgabensatz nach den Anwendungen der §§ 391, 393, 396, 397 407 und 411 AO.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung (außer § 4 Abs. 2 Nr. 5) tritt am 01.04.2007 in Kraft. § 4 Abs. 2 Nr. 5 tritt mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 18.12.2002 außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Herrenalb, den 28.02.2007

gez.  
Norbert Mai  
Bürgermeister